

## **Vereinsordnung AEGEE-Konstanz e.V.**

Die Vereinsordnung besteht aus der Beitragsordnung, der Wahlordnung und einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Sie soll ein geregeltes Vereinsleben ermöglichen und allen Mitgliedern die Arbeit erleichtern.

Die Vereinsordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung in Kraft.

Die Verabschiedung erfolgt mit der absoluten Mehrheit der beschlußfähigen Mitgliederversammlung.

Alle Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten entsprechend in der weiblichen Form.

### **Beitragsordnung**

§ 1. Allgemeines. (1) Das Beitragsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Der Jahresbeitrag wird jeweils zur Hälfte zu Beginn des Wintersemesters (01.10.) und Sommersemesters (01.04.) fällig.

(2) Die Mitgliedsbeiträge der bisherigen Mitglieder müssen bis zum 31. Oktober bzw. 30. April des jeweiligen Semesters auf dem Konto von AEGEE-Konstanz e.V. eingegangen sein.

(3) Für neue Mitglieder gilt gleichfalls die Einteilung des Jahres in Hochschulsesemester. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt in voller Höhe. Der Betrag ist sofort fällig.

§ 2. Höhe des Jahresbeitrags. (1) Für ordentliche Mitglieder: Euro 20,-.

(1) Für fördernde Mitglieder in Form von natürlichen oder juristischen Personen entsprechend ihrer Selbsteinschätzung, mindestens jedoch ein Betrag von Euro 25,-. Ausnahmen genehmigt das Präsidium.

(3) Für Mitglieder anderer Antennen: Mitglieder anderer AEGEE-Antennen, die zu AEGEE Konstanz wechseln, sind für das laufende Kalenderjahr beitragspflichtig, wenn sie keinen Nachweis über einen bereits an die Herkunftsantenne bezahlten Jahresbeitrag erbringen.

### **Wahlordnung**

§ 1. Wahlausschuß. (1) Zu Beginn der Wahlen in der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuß zu wählen.

(2) Er besteht aus dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Seine Aufgabe ist es, für die ordnungsgemäße Durchführung aller Wahlen sowie das Festhalten der Wahlergebnisse zu sorgen.

(3) Mitglieder des Wahlausschusses haben kein passives Wahlrecht bei Präsidiumswahlen.

§ 2. Wahl des Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmanteilen antreten, wobei die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3. Wahl der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden in einem Wahlgang zusammen gewählt. Die Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen sind gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4. Wahl der *agora*-Delegierten. (1) die *agora*-Delegierten werden in einem Wahlgang zusammen gewählt. Die Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen sind gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Vertreter werden entsprechend gewählt.

## **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

§ 1. Beschlußfähigkeit. Bei einer Mitgliederversammlung ist zunächst die Beschlußfähigkeit festzustellen, gegebenenfalls ein zweites Mal einzuladen. Stimmberechtigt ein ist Mitglied nur dann, wenn es den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe nachweislich mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf das Konto von AEGEE-Konstanz e.V. einbezahlt hat und dem Verein nachweislich durch schriftliche Erklärung beigetreten ist.

§ 2. Zuspätkommen. Alle Mitglieder, die unentschuldig mehr als eine halbe Stunde nach Versammlungsbeginn eintreffen, sind nicht stimmberechtigt.

§ 3. Leitung. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied übernommen. Es eröffnet und schließt die Versammlung und führt die Rednerliste. Grundsätzlich sollten alle Präsidiumsmitglieder für einen geordneten Verlauf der Versammlung Sorge tragen. Das leitende Präsidiumsmitglied erteilt das Wort und ist berechtigt, das Wort zu entziehen bzw. die Diskussion abzubrechen, wenn kein Fortgang in der Sache erkannt werden kann.

§ 4. Abgabe der Leitung. Die Leitung der Mitgliederversammlung ist abzugeben, wenn die Angelegenheit die Person selbst betrifft.

§ 5. Schriftführer. Der Schriftführer führt:

- die Anwesenheitsliste
- das Protokoll und hat dabei auf eine klare Ausdrucksweise, insbesondere bei Anträgen zu achten.

§ 6. Einladung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält eine Tagesordnung; über eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann in der Versammlung abgestimmt werden.

§ 7. Anträge. (1) Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Diese werden vom Präsidium unverzüglich am schwarzen Brett ausgehängt. Änderungsanträge und Gegenanträge müssen schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

(2) Von dieser Regelung werden ausgenommen:

- Anträge, die Redezeit zu begrenzen
- Anträge, die Sitzung zu unterbrechen
- Anträge auf Schluß der Rednerliste
- Anträge auf Schluß der Debatte
- Sonstige Geschäftsordnungsanträge
- Anträge, einen Verhandlungsgegenstand an das Präsidium oder einen Ausschuß zu verweisen.

Über diese Anträge wird sofort abgestimmt.

§ 8. Beschlüsse. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens vier Stunden nach Versammlungsbeginn getätigt sein.

§ 9. Wortmeldungen. Das Wort ist nach der Rednerliste zu erteilen. Vorzuziehen sind Wortmeldungen

- zur Geschäftsordnung (durch Heben beider Hände)
- mit Verweis auf die Satzung
- zur Klärung einer Tatsache
- zur faktischen Richtigstellung